

21. Juli 2023  
1777  
Oberbürgermeister

Unfallkasse Sachsen • Postfach 42 • 01651 Meißen

Stadt Plauen  
Oberbürgermeister Herr Zenner  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Unser Zeichen: **AK2306190013**  
Ansprechperson: Herr Ascher  
Telefon: 03521 724-306  
Fax: 03521 724-333  
E-Mail: Ascher@uksachsen.de

Datum: 19.07.2023

**Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren**  
Überwachung und Beratung gemäß § 17 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) der FFW  
Straßberg, Hauptstraße 42, 08527 Plauen

Sehr geehrter Oberbürgermeister Herr Zenner,

bei dem Feuerwehrhaus Straßberg wurde die die Unfallkasse Sachsen durch Herrn Dr. Schreiter um eine sicherheitstechnischen Bewertung gebeten. Dies erfolgte aus dem Wissen der Gemeindeverwaltung und der Wehrleitung heraus, dass umfangreiche Unzulänglichkeiten und Mängel zahlreiche Maßnahmen erforderlich machen. Entsprechend Auftrag und wurde am 19.06.2023 eine gemeinsame Objektbesichtigung des Feuerwehrhauses auf der Grundlage der von der Unfallkasse Sachsen erlassenen Regelungen zur Unfallverhütung durchgeführt. Ziel der Besichtigung war die Erfassung von Mängeln, damit Sie auf dieser Grundlage beurteilen können, welche Maßnahmen bei der Unterbringung von Mannschaft, Fahrzeugen und Ausrüstung in dem derzeitigen Objekt erforderlich sind. An der Besichtigung nahmen teil:

Herr Dr. Schreiter	Fachgebietsleiter für Brandschutz
Herr Wetzstein	Leiter Einsatz der BF Plauen
Herr Kelz	stellvertretender Wehrleiter FFW Straßberg
Herr Ascher	Aufsichtsperson der UK Sachsen

Der Besichtigung wurden die von der Unfallkasse in Kraft gesetzten Rechtsvorschriften zur Unfallverhütung, insbesondere die

- DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"
  - DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“
  - DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus,
  - DGUV Information 208-022 „Türen und Tore“,
  - DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehnhäuser - Planungsgrundlagen“,
- zugrunde gelegt.

Bei der Besichtigung wurden Mängel festgestellt, die gemäß § 4 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz im Feuerwehrhaus notwendig machen. Diese Mängel wurden unmittelbar im Anschluss an die besprochen.

Gemäß unserer Vereinbarung habe ich das Wichtigste noch einmal formuliert und zu Ihrer Information die Rechtsbezüge auf der Grundlage der gültigen Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Informationen und Grundsätze der Unfallkasse Sachsen aufgeführt.

## 1 Lage des Feuerwehrhauses

Das Feuerwehrhaus liegt in einer Nebenstraße der Hauptstraße. Zum Feuerwehrhaus führt aus einer Richtung eine schmale Straße mit Bushaltestelle und in der anderen Richtung befindet sich eine zu einem kleinen Platz aufgeweitete Kreuzung. Das Feuerwehrhaus war bei den Starkregen im Jahr 2018 von Hochwasser betroffen. Ein Stauraum für das Einsatzfahrzeug ist vor der Fahrzeughalle nicht vorhanden.

*Bei der Standortauswahl für Feuerwehrhäuser sind entsprechend DIN 14092-1 die spezifischen Gefährdungspotentiale, strukturellen Entwicklungen des Einsatzbereiches sowie der Brandschutzbedarfsplan zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass die Funktionsfähigkeit der Feuerwehr bei extremen Witterungsbedingungen, wie z. B. Sturm, Hochwasser, Starkregeneignisse, gewährleistet werden kann.*

*Die An- und Abfahrtswege am Feuerwehrhaus müssen grundsätzlich so gestaltet sein, dass die Einsatzkräfte sicher an- und abrücken können. Die Aufstell- und Bewegungsfläche vor der Fahrzeughalle muss mindestens der hinter dem Tor liegenden Stellplatzfläche entsprechen, wobei die fahrzeugabhängigen Schleppkurven zur Ausfahrt vom Grundstück zu beachten sind.*

*Begegnungsverkehr zwischen an- und ausrückenden Einsatzkräften bzw. Fahrzeugen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.*

Die Lage des bestehenden Feuerwehrhauses ist unzureichend, jedoch besteht bei der Gestaltung der Zu- und Ausfahrten zum bzw. vom Feuerwehrhaus kaum Handlungsspielraum.

Zur Erhöhung der Sicherheit sind dennoch Maßnahmen erforderlich.



Abbildung 1: schmale Zufahrt zu Feuerwehrhaus mit Bushaltestelle

## 2 Risse im Gebäude

An der Hausecke über der Fahrzeughalle bestehen auf beiden Fassadenseiten deutliche Risse, welche wahrscheinlich durch Senkung des Bodens resultieren. Die Risse sind mit Gipsmarken zur Beobachtung versehen

*Entsprechend § 9 DGUV Vorschrift 1 hat der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebsteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.*

Eine weitere Beobachtung und Begutachtung durch einen Statiker ist zur Vermeidung von Personenschäden erforderlich.



**Abbildung 2 und 3: Risse in der Fassade an der Hausecke über der Fahrzeughalle**

### **3 Parkplätze**

Neben dem Feuerwehrhaus Straßberg sind bestenfalls zwei Pkw-Stellplätze verfügbar. An den angrenzenden Straßen bestehen aufgrund der verfügbaren Straßenbreiten (Abbildung 1 und Abbildung 3) und dem Halteverbot kaum geeignete Abstellmöglichkeiten für die Pkw der anrückenden Einsatzkräfte.

*Die Anzahl der Pkw-Stellplätze im Freien soll gemäß DIN 14092 gleich der Anzahl der Sitzplätze derjenigen Feuerwehrfahrzeuge sein, für die Stellflächen im Feuerwehrhaus vorhanden sind. Es sollen mindestens 12 Stellplätze vorhanden sein. Der Zugang vom Pkw-Parkplatz sollte auf kürzestem Weg ins Gebäude und niemals vor Toren oder Fahrzeugen entlanggeführt werden. Weitere Informationen finden Sie in der DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ unter Punkt 2.1 „Verkehrswege“.*

Maßnahmen zur Schaffung von Pkw-Stellplätzen sind erforderlich, jedoch aufgrund der örtlichen Lage kaum umsetzbar.



Abbildung 3: Straße und aufgeweitete Kreuzung neben dem Feuerwehrhaus

## 4 Umkleide

Die vorhandene Umkleide befindet sich in einem separaten von außen zugänglichen und unter Einsatzbedingungen einsehbaren Umkleideraum. Getrennte Räume für Umkleideanlagen der männlichen und weiblichen Einsatzkräfte fehlen. Frauen müssen sich neben Männern umkleiden. Die zum Trocknen der Einsatzkleidung erforderlichen Raumtemperaturen können in den Wintermonaten nicht ausreichend sichergestellt werden. In der Folge kann nasse Einsatzkleidung nicht im notwendigen Maße trocknen, was dazu führen kann, dass sich die Gebrauchsdauer der Einsatzkleidung unabsichtlich verkürzt oder die Einsatzkleidung im erneuten Einsatzfall noch nicht ausreichend getrocknet ist. Eine Schwarz-Weiß-Trennung zwischen unverschmutzter privater Kleidung und der möglicherweise kontaminierten Einsatzkleidung, z. B. durch geteilte Spinde, ist nicht vorhanden. Aufgrund der unverschlossenen Stahltür (lichte Durchgangshöhe < 2,0 m) zwischen Fahrzeughalle und Umkleide können krebserzeugende Dieselabgaspartikel die Einsatzkleidung und die private Kleidung verschmutzen.

*Nach DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser - Teil 1: Planungsgrundlagen“ sind für Männer und Frauen (ggf. Mädchen der Jugendfeuerwehr) getrennte Umkleideräume, Waschräume und Toiletten einzurichten. Wasch- und Umkleideräume sollen einen unmittelbaren Zugang zueinander haben, aber voneinander räumlich getrennt sein (Arbeitsstättenverordnung). Entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 „Sanitärräume“ sind Umkleideräume so zu gestalten, dass die Feuerwehrangehörigen vor Zugluft und Einblick geschützt sind. Umkleideräume müssen so beheizt werden können, dass eine Raumtemperatur von mindestens 22 °C und bei Wasch- sowie Duschräumen mindestens 24 °C erreicht werden kann. Wasch- und Duschräume müssen auch außerhalb der üblichen Heizperiode beheizbar sein (Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.5 „Raumtemperatur“). Umkleideräume sind nach DIN 14092 Teil 1 entsprechend der Anzahl der aktiven Feuerwehrangehörigen mit 1,2 m<sup>2</sup> je Einsatzkraft bzw. je Jugendfeuerwehrmitglied zu dimensionieren. Möglichkeiten der Schwarz/Weiß-Trennung zum getrennten Ablegen und Aufbewahren von privater und ggf. kontaminierter Einsatzbekleidung sind zu berücksichtigen. Nähere Informationen über Mindeststandards für Umkleiden finden Sie in der DGUV-Information 205- 008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ unter Punkt 2.4.1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser - Teil 1: Planungsgrundlagen“ Türen und Durchgänge im Alarmweg zwischen Umkleideanlage und Fahrzeughalle eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,20 m (ergibt sich aus Körpergröße+Stiefel+Helm+Sicherheitsabstand) aufweisen müssen. Auf diesem Weg dürfen keine Treppen, Stufen oder Stolperstellen vorhanden sein.*

Die genannten Anforderungen aus dem Regelwerk für Umkleiden werden mit der derzeit vorhandenen Umkleide nicht eingehalten. Es bestehen zahlreiche Mängel mit Gefährdungen (Anstoßen am Türrahmen, Stolpern an den zwei Stufen zur Fahrzeughalle, unsachgemäße Bedingungen für die private Kleidung und Einsatzkleidung), welche durch geeignete Maßnahmen verbessert werden müssen.



Abbildung 4: Umkleide für die Einsatzkräfte

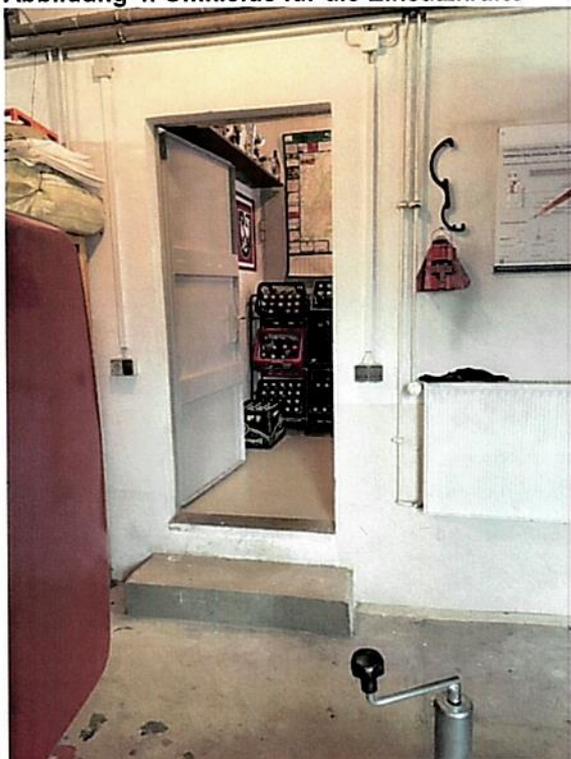


Abbildung 5: Treppenstufen im Alarmweg zwischen Umkleide und Fahrzeughalle

## 5 Stellplatz / Verkehrswege neben Einsatzfahrzeug und Anhänger

Die vor Ort gemessenen Torgrößen für das Einsatzfahrzeug betragen im Lichten 2,98 m für die Breite und 2,68 m für die Höhe. Die verbleibende Durchgangsbreite neben dem Fahrzeug soll bei geöffneten Fahrzeugtüren mindestens 0,5 m betragen, jedoch lassen sich die Fahrzeugtüren aufgrund der beschränkten Breite und vorhandenen Einbauten nur unvollständig öffnen. Die links neben dem Fahrzeug ausgelegten Druckschläuche engen den Verkehrsweg zusätzlich ein und stellen Stolperstellen dar.

*Verkehrswege und Durchfahrten müssen gemäß § 4 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ so angelegt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge vermieden werden. Die Tore müssen gemäß DIN 14092-1 bei Neubauten entsprechend Stellplatzgröße im Lichten 3,60 m breit und 4,00 m hoch sein. Sofern es bei bestehenden Feuerwehrhäusern nicht möglich ist, durch Umbau die genannten Mindestgrößen und -abstände zu erreichen, ist hierfür eine Gefährdungsbeurteilung zu*

erstellen und die einengenden Gebäudeteile mit einem Warnstrich entsprechend Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ Punkt 5.2 zu versehen. Um die erforderliche Trittsicherheit in der Fahrzeughalle zu gewährleisten, sind Vorkehrungen hinsichtlich der Ableitung von abtropfendem Wasser und Schneeresten in den Stellplatzbereichen zu treffen. Besondere Anforderungen gelten, wenn Fahrzeuge ggf. mit Schneeketten in der Fahrzeughalle abgestellt werden sollten. Nach DIN 14092-1 ist für ein TSF die Stellplatzgröße 1 (Breite 5,5 m, Länge 10 m) erforderlich.

Die Verkehrswege neben dem Einsatzfahrzeug sind nicht anforderungsgerecht. Als Kurzfristmaßnahme sind mindestens die Beräumung der Druckschläuche und die Entfernung der Traverse auf der Fahrerseite zweckdienlich. Die nach DIN 14092-1 erforderliche Stellplatzgröße ist mit der bestehenden Fahrzeughalle insbesondere bei der Breite nicht erreichbar. Beim Tor besteht auch mit schwarz-gelbem Warnstrich die Gefährdung eingequetscht zu werden.



Abbildung 6: Zufahrt zum Fahrzeugstellplatz



Abbildung 7: linker und rechter Verkehrsweg neben dem Einsatzfahrzeug

## 6 Umkleide JF in Fahrzeughalle / Dieselmotoremissionen

Die Umkleide der Jugendfeuerwehr befindet sich unmittelbar hinter dem Anhänger in der Fahrzeughalle. Die Fahrzeughalle ist nicht mit einer Absaugung für Dieselmotoremissionen ausgestattet. Damit besteht eine Gefährdung der Kleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit krebserregenden Rußpartikeln aus den Abgasen.

*Dieselmotor-Emissionen sind als krebserzeugend eingestuft. Sofern sich Dieselmotoremissionen nicht vermeiden lassen, besteht nach der Gefahrstoffverordnung ein Minimierungsgebot. Nach 12 (1) der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ sind die Unternehmerin oder der Unternehmer dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden.*

Die Nachrüstung einer Absauganlage ist aufgrund der bereits beschriebenen Platzverhältnisse kaum realisierbar. Die Umkleide der Jugendfeuerwehr kann bei den derzeitigen Bedingungen unter Beachtung der Gefährdungen nicht in der Fahrzeughalle verbleiben. Die Tür zwischen Fahrzeughalle und Umkleide der Einsatzkräfte muss stets verschlossen gehalten werden, um die Kontamination der privaten Kleidung und Einsatzkleidung in der Umkleide zu vermeiden.

## 7 Arbeitsplatz

## 8 Bierzeltgarnituren

## 9 Tor zur Umkleide / Feststeller



## 10 Tor Fahrzeughalle



## 11 Treppenstufen und Stolperstellen im Alarmweg

## 12 Sanitäre Einrichtungen Toilette/Duschen



Bitte bedenken Sie, dass im Rahmen der Besichtigung, die stichprobenartig erfolgte, nicht alle Mängel offenkundig werden können. In Ihrer Verantwortung bleibt es jedoch, nach § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“, DGUV-Vorschrift 1 alles Erforderliche zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unternehmen.

Ich bitte Sie, die Beseitigung der in diesem Bericht aufgeführten Mängel bzw. Defizite unter Berücksichtigung der beim Ortstermin gegebenen Erläuterungen oder auf andere gleichwertige Weise, die jedoch das jeweilige Schutzziel erreichen muss, durchzuführen bzw. zu veranlassen und der Unfallkasse Sachsen bis zum

### «Wiedervorlage1»

schriftlich zu bestätigen.

Die Mitteilungspflicht ergibt sich aus § 3 (4) der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) wonach der Unternehmer dem Unfallversicherungsträger alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben hat.

Die beiliegenden Mehrfertigungen bitte ich Sie an die Fachkraft für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztin / den Betriebsarzt, die zuständigen Sicherheitsbeauftragten und die Personal- oder Betriebsräte weiterzuleiten und diese bei der Umsetzung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Ascher  
Aufsichtsperson nach SGB VII

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Unterstützungsangebot: Elektronische Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung**

Zu den Unternehmerpflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz gehören gemäß § 3 DGUV Vorschrift 1 und § 5 Arbeitsschutzgesetz insbesondere die Durchführung und Dokumentation der Beurteilung der Arbeitsbedingungen („Gefährdungsbeurteilung“). Diese darf auch ausdrücklich in elektronischer Form erfolgen. Zur Unterstützung bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bieten wir Ihnen als Mitgliedsunternehmen der Unfallkasse Sachsen die Nutzung der Software „GefBU“ ohne zusätzliche Kosten an. Diese Software ist datenbankbasiert und steht Ihnen sowohl als Einzelplatz- (lokale Nutzung auf einem Rechner) als auch als Netzwerk-Version (Nutzung im Intranet mit anpassbarem Berechtigungskonzept) zur Verfügung. Ein ausführliches Benutzerhandbuch unterstützt Sie bei der Nutzung. Die Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen ist in dieser Software derart gestaltet, dass sie für die Unfallkasse Sachsen alle formalen Anforderungen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) erfüllt.

Sie können die Software bequem über die neu eingerichtete Wissensplattform „Kompendium Arbeitsschutz“ (KompAS) der Unfallkasse Sachsen herunterladen. Weitere Informationen erhalten Sie über unsere Homepage <https://www.uksachsen.de> (Webcode uk90).

Anlagen: Kopien für die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt, den Personal- oder Betriebsrat und den zuständigen Sicherheitsbeauftragten

